

WHL- QMS	Vollzugskosten Justiz	3.1.2-KO1-FO6
01.01.2024	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 1/1 - Ausgabe 11

Vollzugskosten ab 1. Januar 2024*¹⁾

Justiz

*ab 01.09.2023 höhere Tarife infolge des Neubaus, welche für 2024 unverändert bleiben.

AEX / WAEX intern

Vollzugskosten insgesamt:	pro Tag	Fr. 220.00
davon zu Lasten eingewiesene Person	Kanton LU	Fr. 50.00
davon zu Lasten einweisende Behörde	Kanton LU	Fr. 170.00
davon zu Lasten eingewiesene Person	andere Kantone	Fr. 36.00
davon zu Lasten einweisende Behörde	andere Kantone	Fr. 184.00

WAEX extern

Vollzugskosten insgesamt*	pro Tag	Fr. 67.00
----------------------------------	---------	-----------

* Die Kostenteilung (Einweisende Behörde/Eingewiesener) wird individuell aufgrund des erzielten Einkommens vom Einweiser festgelegt und kann gleich hoch oder höher sein wie im Arbeitsexternat intern.

Halbgefängenschaft

zu Lasten einweisende Behörde	pro Tag	Fr. 205.00
zu Lasten eingewiesene Person (Betrag wird durch Einweiser eingefordert)	pro Tag	Fr. 20.00 bis 40.00

Unkostenbeiträge ²⁾

Eintrittsgebühr (AEX & WAEX)	Fr. 100.–
Wäschebezeichnung	Fr. 100.–
Verlust des Zimmerschlüssels	Fr. 80.–
Verlust des Haustürschlüssels	100% der entstandenen Kosten ³⁾
Zimmerräumung	100% der entstandenen Kosten ³⁾
Extrawäsche	Nach Aufwand
Extrareinigung des Zimmers	Fr. 70.– pro Std.
Näharbeiten persönliche Wäsche	Nach Aufwand und Materialkosten ³⁾
Renovation von Zimmer und Einrichtungen	Nach Aufwand und Materialkosten ³⁾
Drogentest / Laborkosten	Nach Aufwand
Transportkosten inkl. Chauffeur	Bus Fr. –.80 / km und Personal Fr. 70.– / Std.
Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden	100% der entstandenen Kosten ³⁾

²⁾ Die Unkostenbeiträge gelten für obige Vollzugsarten, wobei nicht alle überall zur Anwendung kommen.

³⁾ Arbeiten durch das Personal werden mit Fr. 70.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Electronic Monitoring

zu Lasten einweisende Behörde	pro Tag	gemäss Vertrag*
zu Lasten eingewiesene Person (Betrag wird durch Einweiser eingefordert)	pro Tag	Fr. 20.00 bis 40.00

*Fr. 58.00 für LU, NW, OW und ZG / Fr. 61.00 für SZ und Fr. 59.00 für UR

Aufschaltgebühr an einweisende Behörde Fr. 200.– (pro Aufschaltung)

¹⁾ Grundlage bildet die Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordates NWI. Die Kantone haben zulasten der eingewiesenen Person unterschiedliche Ansätze. Der Vollzugskostenanteil für die eingewiesene Person wird bei Halbgefängenschaft und bei Electronic Monitoring (Front und Back Door) durch den Einweiser eingefordert.